

Beglaubigte Abschrift

vom Gericht zugestellt am

# Landgericht Regensburg

Az.: 2 O 1139/16 (3)



Kopie en Mat: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
12. MAI 2017	
Kanzlei Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	
Kopie en Mat: Korrespondenz Schlichtung	Kopie en Mat: Hilfskopie
ZOA	

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Grönda Edgar**, als Insolvenzverwalter

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 1954/15RV/mj

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Prantl als Einzelrichter am 05.05.2017 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2017 folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss**

Der Streitwert wird auf 13.539,71 € festgesetzt.

Tatbestand

Frist:

Vorfrist:

26. MAI 2017

19. MAI 2017

Der Kläger macht gegen die Beklagte als Kommandistin einen Anspruch auf Einlagenrückgewähr geltend.

I.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der

Über deren Vermögen wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 02.12.2013 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Beklagte ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen , der sich an der Gesellschaft durch Beitrittserklärung vom 22.03.2005 an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt hatte. Nach dem Tod ihres Rechtsvorgängers wurde die Beklagte mit einer Haftsumme von 81.000,00 EUR in das Handelsregister eingetragen.

Im Rahmen des Beitritts von zum LF-Flottenfonds IV, der aus der Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG und der Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG bestand, leistete dieser eine Kommanditeinlage von insgesamt 81.000,00 EUR, wobei auf die Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG eine Kommanditeinlage von 54.675,00 EUR entfiel.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2004 hat die Gesellschaft ausweislich der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2004 bis 2010 (Anlagen K5 bis K11) ausschließlich Verluste erlitten.

In den Jahren 2005 bis 2008 und zwar am 15.12.2005, am 21.12.2016, am 06.12.2007 und am 22.12.2008 wurden in Bezug auf die Kommanditbeteiligung von an der Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG an ihn bzw. die Beklagte Liquiditätsüberschüsse in Höhe von umgerechnet insgesamt 13.539,71 EUR ausgezahlt (Anlage K12), obwohl die Auszahlungen aufgrund der Verluste der Gesellschaft nicht durch Guthaben auf dem Kapitalkonto gedeckt waren.

Diese Auszahlungen in Höhe von insgesamt 13.539,71 EUR verlangt der Kläger von der Beklagten zurück. Die Beklagte wurde vom Kläger mit Schreiben vom 12.05.2015 und 19.05.2015 mit Fristsetzung zum 08.06.2015 zur Rückzahlung der Liquiditätsüberschüsse aufgefordert. Nach-

dem eine Rückzahlung in der Folgezeit nicht erfolgte, erfolgte eine Mahnung der Beklagten mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 17.06.2015 unter Fristsetzung bis zum 24.07.2015, ohne dass eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte.

## II.

Der Kläger behauptet, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 27.542.459,85 EUR gehabt habe. Dies ergebe sich aus der Insolvenztabelle nach § 175 InsO, titulierte vom 04.02.2015 (Anlage K13).

Die in den Jahren 2005 bis 2008 erfolgten Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen würden Einlagenrückgewährungen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, so dass die ursprüngliche Verpflichtung zur Einzahlung der Haftenlage in Höhe der erfolgten Auszahlungen der Liquiditätsüberschüsse wieder aufgelebt sei.

Diese Ansprüche werden nunmehr vom Kläger als Insolvenzverwalter gemäß §§ 172 Abs. 4, 171 Abs. 1, Abs. 2 HGB gegen die Beklagte als Gesamtrechtsnachfolgerin des vormaligen Kommanitisten geltend gemacht.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.539,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 345,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2015 zu zahlen.

## III.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte wendet ein, dass der klägerische Vortrag nicht substantiiert und die Klage daher un schlüssig sei. Soweit der Insolvenzverwalter die Ansprüche der Gläubiger geltend mache, müsse er jede Forderung, die zur Tabelle angemeldet worden sei, hinreichend substantiieren und die Hi- storie ihrer Entstehung darstellen. Materielle Anspruchsinhaber seien die Gläubiger. Der Insol- venzverwalter mache deren Forderung in Prozessstandschaft geltend. Zur Substantiierung sei vorzutragen, welche konkrete, zur Tabelle angemeldete Forderung geltend gemacht werden sol-

le, ob die Forderung, die zur Tabelle festgestellt worden sei, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder schon vorher fällig geworden sei, ob die Forderung heute noch bestehe und ob es weitere Prüftermine gegeben habe. Ferner sei nicht dazu vorgetragen worden, wie die konkret geltend gemachte Forderung entstanden und auf welche Art und Weise die Fälligkeit eingetreten sei. Schon aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Urteil vom 09.10.2006, Az. II ZR 193/05, folge, dass der Insolvenzverwalter jede einzelne Forderung zu substantiieren, insbesondere auszuführen habe, wann welche Forderung entstanden und fällig geworden sei (vgl. Schriftsatz vom 27.02.2017). Ein Verweis auf die Insolvenztabelle reiche nicht. Darüber hinaus müsse angegeben werden, in welcher Reihenfolge die Ansprüche bedient werden sollen.

Weiterhin erkläre sich die Beklagte über den Lebenssachverhalt der Forderungsanmeldungen mit Nichtwissen. Dies sei zulässig, da die Beklagte nicht bei dem Prüftermin beim Insolvenzgericht anwesend gewesen sei und weder einen Prüfbericht erhalten, noch die Forderungsanmeldungen der Gläubiger eingesehen habe. Die Beklagte habe beim Prüftermin nicht anwesend sein dürfen, da sie nicht Gläubigerin der Gesellschaft sei. Insofern könne eine der Beklagten gegenüber wirksame Feststellung zur Tabelle einzuordnen sein wie ein „erschlichener Titel“. Insbesondere sei die Erklärung mit Nichtwissen über die den einzelnen Forderungsanmeldungen zugrunde liegenden Lebenssachverhalte als Bestreiten der der Haftungsforderung zugrunde liegenden Insolvenzforderungen zu verstehen.

Die Beklagte verweist darauf, dass von Seiten des Klägers substantiiert vorzutragen sei, damit die Beklagte gegebenenfalls Einreden oder andere Angriffs- und Verteidigungsmittel erheben und begründen könne. Weiter sei es Sache der Klägerin, vorzutragen und Beweis dafür anzubieten, dass Forderungen von Gläubigern gegen die Insolvenzschuldnerin bestehen, die nicht aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können. Es werde bestritten, dass der vorliegend eingeforderte Betrag benötigt werde, eine konkrete Gläubigerforderung zu bedienen.

Die Beklagte erhebt außerdem die Einrede der Verjährung hinsichtlich der zur Tabelle angemeldeten und festgestellten Forderungen. Mangels Substantiierung der Klageforderung könne die Einrede nicht weiter substantiiert werden.

#### IV.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, hinsichtlich des klägerischen Vorbringens auf die Klage von 20.07.2016 und hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten auf die Klageerwiderung vom 02.06.2016, auf die der Kläger nicht erwidert hat, obwohl

ihm mit Verfügung vom 02.09.2016 Gelegenheit zur Replik gegeben worden war, wie auch nicht auf die weiteren Schriftsätze der Beklagenseite vom 04.10.2016, 03.01.2017, 27.02.2017 und 28.02.2017. Ferner wird verwiesen auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.03.2017 (Bl. 52/53 d.A.), in der die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert wurde.

## Entscheidungsgründe

Die Klage war wegen Fehlens der gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO notwendigen Substantiierung des Klagegrundes bereits als unzulässig abzuweisen (Thomas/Putzo, § 253 ZPO, Rdnr. 10 und 20).

### I.

Der Kläger ist als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schiffahrtsge-  
sellschaft mbH & Co. KG aktivlegitimiert. Dessen Prozessstandschaft für die Gesamtheit der Gesellschaftsgläubiger ergibt sich aus § 171 Abs. 1 HGB. Um ein Wettrennen der Gesellschaftsgläubiger um die Verwertung der Haftung des Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB zu unterbinden, lässt § 171 Abs. 2 HGB die Rechte aus dieser Haftung bei Insolvenz der Gesellschaft ausschließlich den Insolvenzverwalter ausüben. Der Kommanditist schuldet die Zahlung des Betrages, mit dem er haftet und der zur Befriedigung der Gläubiger benötigt wird, zur Masse und kann keinen Gläubiger mehr mit Wirkung gegen den Insolvenzverwalter befriedigen (Baumbach/Hopt, § 171 HGB, Rdnr. 11 und 12).

Die Beklagte als Gesamtrechtsnachfolgerin von : ist als Kommanditistin der Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG passivlegitimiert. Sie ist ausweislich des Handelsregisterauszugs Kommanditistin und unterliegt deshalb der Haftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB.

### II.

Es kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend insgesamt die Haftungsvoraussetzungen der §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB gegeben sein würden. Denn die Klage war bereits deshalb abzuweisen, weil der Kläger schon nicht substantiiert dargelegt hat, für welche konkreten Gläubigerforderungen er diese Haftung in Anspruch nehmen will.

Der Insolvenzverwalter verfolgt auf der Grundlage des § 171 Abs. 2 HGB - ebenso wie der Gel-

tendmachung der persönlichen Haftung eines Gesellschafters nach § 93 InsO - keinen einheitlichen Anspruch auf Zahlung von Insolvenzverbindlichkeiten, sondern bestimmte Einzelforderungen der Gesellschaftsgläubiger. Da die Gesellschaftsgläubiger materiell-rechtlich Anspruchsinhaber bleiben, bildet § 171 Abs. 2 HGB keine eigenständige Anspruchsgrundlage zugunsten des Insolvenzverwalters. Vielmehr wird der Insolvenzverwalter lediglich in treuhänderischer Einziehungsbefugnis als gesetzlicher Prozessstandschafter der einzelnen Gläubiger tätig, so dass der in Anspruch genommene Gesellschafter bzw. Kommanditist durch Zahlung an den Insolvenzverwalter konkrete Gläubigerforderungen zum Erlöschen bringt. Infolge ihrer durch das Insolvenzverfahren unangetasteten Selbständigkeit sind daher die mit Hilfe des § 171 Abs. 2 HGB geltend gemachten Einzelforderungen nach Gläubiger, Höhe, Entstehungszeitpunkt und Schuldgrund substantiiert darzulegen und ist es unabdingbar, genau anzugeben, welche Ansprüche und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge diese Ansprüche zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden, damit der Streitgegenstand ausreichend bestimmt ist und im Übrigen auch der in Anspruch genommene Gesellschafter bzw. Kommanditist zu den beanspruchten Forderungen Stellung nehmen kann. Fehlt es an der gebotenen Abgrenzung, ist die Klage unzulässig (BGH, Urteil vom 09.10.2006, Az. II ZR 193/05 = MDR 2007, 535 u.a. - Juris, Rn. 7 und 9; OLG Bremen, Beschluss vom 06.08.2001, Az. 3 W 28/01 = ZIP 2002, 679 - Juris, Rn. 4; Landgericht Frankenthal, Urteil vom 16.11.2016, Az. 2 S 115/16 - Juris, Rn. 10; Uhlenbruck, § 93 InsO, Rdnr. 12; Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, § 93 InsO, Rdnr. 63a).

Vorliegend hat der Kläger lediglich behauptet, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 27.542.459,85 EUR gehabt habe, und hierzu nur pauschal auf die Insolvenztabelle nach § 175 InsO, tituliert vom 04.02.2015 (Anlage K13), verwiesen. Er hat noch nicht einmal vorgetragen, auf welche laufende Nummer der zur Tabelle festgestellten Forderungen er seine Klage stützt und welche weiteren Forderungen gegebenenfalls hilfsweise und in welcher Reihenfolge geltend gemacht werden.

### III.

Eines gesonderten rechtlichen Hinweises der Kammer gemäß § 139 ZPO auf die fehlende Substantiierung bedurfte es nicht, da bereits die Beklagte durch eingehenden Vortrag konkret und zutreffend auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen und hierbei insbesondere auch auf die maßgebliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich Bezug genommen hat (Thomas/Putzo, § 139 ZPO, Rdnr. 12). Daneben bestand auch deshalb keine weitere Hinweispflicht, weil der Kläger selbst ersichtlich zu erkennen gegeben hat, dass er nicht näher vortragen könne oder wolle (Thomas/Putzo, § 139 ZPO, Rdnr. 13). Dem Kläger wurde mit Verfügung vom 02.09.2016 Gele-

genheit gegeben zur Replik auf die Klageerwiderung der Beklagten. Er hat jedoch weder hierauf noch auf die weiteren eingereichten Schriftsätze der Beklagtenseite erwidert und hierzu Stellung genommen. Von daher ist für die Kammer auch nicht erkennbar geworden, dass der Kläger die von Seiten der Beklagten erhobenen Bedenken falsch aufgenommen haben könnte (Thomas/ Putzo, § 139 ZPO, Rdnr. 12).

Soweit der Kläger nunmehr - verspätet - mit Schriftsatz vom 20.03.2017 im Nachgang zum Termin vom 10.03.2017 und dem Schriftsatz der Beklagtenseite vom 27.02.2017 (!) weitere Unterlagen (Anlagenkonvolut K17) vorgelegt hat, kann dahinstehen, ob dies für eine hinreichende Substantiierung genügen würde. Denn insoweit würde es sich um neues Vorbringen in einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten, nicht nachgelassenen Schriftsatz handeln, das nach § 296a ZPO ohnehin nicht zuzulassen wäre. Es würde auch nicht zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung veranlassen (§ 156 ZPO).

Lediglich ergänzend sei hinsichtlich des von Seiten des Klägers nachgereichten Urteils des Landgerichts Karlsruhe vom 17.03.2017, Az. 10 O 375/16, noch darauf hingewiesen, dass das dortige Gericht wohl jedenfalls deshalb die Mindestanforderungen an eine substantiierte Darlegung als eingehalten angesehen hat, weil es aufgrund im dortigen Verfahren offenbar über die Insolvenztabelle hinaus vorgelegter weiterer Unterlagen mindestens die unter § 38 - 23 der Insolvenztabelle festgestellten Darlehenforderungen des Hauptgläubigers Commerzbank AG für substantiiert dargelegt erachtet hat. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung schon keinerlei Bezugnahme auf irgendeine Forderung aus der Insolvenztabelle erfolgt.

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

93047 Regensburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Prantl  
Richter am Landgericht

Verkündet am 05.05.2017

gez.  
Edenharter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 10.05.2017

Edenharter, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig